

Kundmachung über die Genehmigung von **zwei Brennelemente-Zwischenlagern**

Gemäß § 10 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002, wird für die Landesregierungen Oberösterreichs, Salzburgs, Tirols und Vorarlbergs kundgemacht:

Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz hat die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten Brennelementen in Standort-Zwischenlagern an den Standorten der Kernkraftwerke **Philippsburg** in der Gemeinde Philippsburg, Baden-Württemberg, und **Gundremmingen** in der Gemeinde Gundremmingen, Bayern, **genehmigt**.

Für die Vorhaben wurde eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Dazu wurden ein Erörterungstermin für österreichische EinwenderInnen und Konsultationen mit Österreich abgehalten, die in den Genehmigungsbescheiden zu berücksichtigen waren.

Von **29. Jänner bis 11. Februar 2004 liegen** die atomrechtlichen Genehmigungsbescheide an folgenden Orten **auf**:

- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Umweltschutzabteilung, Christian-Coulin-Straße 15, 4021 Linz, 4. Stock
- Amt der Salzburger Landesregierung, Kanzlei der Abteilung Umweltschutz, Michael-Pacher-Straße 36, 3. Stock, Zimmer-Nr. 3094, 5020 Salzburg
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Altes Landhaus, 6020 Innsbruck, 1. Stock, Zimmer-Nr. 756
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz.

In die Bescheide kann in dieser Zeit von jedermann während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Bescheide sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes, www.ubavie.gv.at, sowie auf den Homepages der Oberösterreichischen Landesregierung, www.ooe.gv.at/aktuell der Salzburger Landesregierung, www.salzburg.gv.at/umweltschutz, der Tiroler Landesregierung, www.tirol.gv.at, und der Vorarlberger Landesregierung, www.vorarlberg.at, abrufbar.

Der jeweilige Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von Personen, die im jeweiligen Verfahren Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, D-38226 Salzgitter, **angefordert** werden.

Gegen die Genehmigungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auflagefrist **Klage** schriftlich erhoben werden und zwar

- für das Standort-Zwischenlager Philippsburg beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, D-68165 Mannheim,
- für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, D-80539 München.

Die Klage wäre gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, in D-38226 Salzgitter, zu richten. Für die Erhebung der Klage und das weitere gerichtliche Verfahren besteht Vertretungszwang; danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder

Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Für den Bundesminister:
Dr. Petek